

II. 1886 der Anfrage zu den steuerlichen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 23. Okt. 1968

No. 923/7

A n f r a g e

der Abgeordneten Probst, Weikhart, Gratz, Skriték
 und Genossen
 an die Bundesregierung,
 betreffend die Verletzung des Rundfunkgesetzes durch den
 Generalintendanten des Österreichischen Rundfunks.

- - - - -

Das Einzugsamt Wien hat in der Begründung seines Bescheides vom 24. Mai 1968, Re 70/69-6, eingehend dargelegt, daß die vom Generalintendanten des Österreichischen Rundfunks vorgenommene Geschäftsverteilung den zwingenden Bestimmungen des Rundfunkgesetzes widerspricht. Die in diesem Zusammenhang wesentlichen Ausführungen der Bescheidbegründung lauten wie folgt:

"Im Funkhaus in Wien wird nunmehr sowohl von der Programmdirektion des Hörfunks (von der insbesondere auch der größte Teil des dritten Hörfunkprogrammes hergestellt wird), als auch für die Studios der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland produziert. Allen diesen vier Stellen stehen dafür auf Grund der durch den Generalintendanten der Österreichischen Rundfunk Gesellschaft mbH (insbesondere gemäß §§ 9 Abs. 2 lit. g und 10 sowie 11 Abs. 2 und 3 letzter Satz RFG) erfolgten Verteilung der Geschäfte die Angehörigen des technischen Betriebes Wien, Niederösterreich und Burgenland abwechselnd zur Verfügung. Das ist der frühere technische Betrieb Wien, der zum seinerzeitigen Drei-Länderstudio gehört hat, jetzt aber, wie eben erwähnt, den Studios aller drei Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland und - durch die Reorganisation bedingt - der Programmdirektion des Hörfunks für gewisse zentrale Aufgaben zur Verfügung steht und der technischen Direktion zugeteilt bzw. unterstellt ist.

Ausschließlich für eines der drei Länderstudios oder die Programmdirektion werden keine im technischen Betrieb Wien, Niederösterreich und Burgenland tätige Dienstnehmer herangezogen. Sie unterstehen daher auch keinem der Intendanten eines der drei schon mehrfach genannten Länderstudios und auch nicht der Programmdirektion.

- 2 -

Ebensowenig unterstehen jener Dienstnehmer der technischen Sendeanlagen oder gar des Fernsehens. Die Intendanten sind vielmehr nur für die von dem ihrem Studio angehörenden Personal produzierten (Hör-funk-)Sendungen verantwortlich.

Denn in Wien kann die Bestimmung des § 11 Abs. 3 insbesondere zweiter Satz RFG., daß nämlich dem (gemäß § 10 Abs. 3 RFG. für dieses Landesstudio bestellten) Intendanten das im Bundesland tätige Personal sowie die Betriebsstätten und Sendeanlagen seines Landesbereiches unterstehen, nicht im Sinne ihres buchstäblichen Wortlautes befolgt werden. Haben doch hier nicht nur auch die Studios für die Bundesländer Niederösterreich und Burgenland ihren Sitz, sondern vor allem auch die Zentralstellen. Direktoren und Intendanten sind aber einander gleichgestellt (vgl. §§ 10 Abs. 2 und 3 sowie 11 insbes. Abs. 2, 4 und 5 RFG.).

Bezüglich der Sendeanlagen, deren Gliederung in nur sieben Bereiche außerdem mit der der Bundesländer nicht vollkommen übereinstimmt, ist, abgesehen davon, daß die in Wien liegenden nur eine Frequenz haben und daher die drei in Wien untergebrachten Studios für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland (in der einschlägigen Fachsprache) "auf einer Welle sitzen", für die buchstäbliche Befolgung der Bestimmung des § 11 Abs. 3 2. Satz RFG. der Umstand ein unüberwindliches Hindernis, daß die Grenze zwischen den Bundesländern Wien und Niederösterreich durch die Sendeanlage am Bisamberg geht."

Die unterfertigten Abgeordneten sind der Überzeugung, daß der Bundesregierung der Bescheid des Einigungsamtes Wien, dessen Begründung hier teilweise wiedergegeben worden ist, bekannt ist. Sie bezweifeln aber, daß die Bundesregierung in ihren Wirkungsbereich fallende Maßnahmen getroffen hat, um die Beachtung des Rundfunkgesetzes durch den Generalintendanten des Österreichischen Rundfunks herbeizuführen und stellen sohin die

A n f r a g e :

- 3 -

- 1) Wann ist der Bundesregierung der zitierte Bescheid des Einigungsamtes Wien bekannt geworden?
- 2) In welcher Ministerratssitzung hat sich die Bundesregierung mit den Fragen befaßt, die in dem oben wiedergegebenen Teil der Bescheidbegründung behandelt werden?
- 3) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung beschlossen, um eine den Bestimmungen des Rundfunkgesetzes entsprechende Geschäftsverteilung im Bereich der Österreichischen Rundfunk GesmbH herbeizuführen?
- 4) (Im Falle, daß die Bundesregierung noch keine Maßnahmen im Sinne der vorhergehenden Frage getroffen hat:) Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung sohin ergreifen?
- 5) Wird die Bundesregierung in Ausübung der dem Bund als Gesellschafter der Österreichischen Rundfunk GesmbH zustehenden Rechte in der Gesellschaft der Versammlung im gegebenen Zusammenhang konkrete Maßnahmen zur Prüfung der Österreichischen Rundfunk GesmbH beantragen?
- 6) (Im Falle der Verneinung der Frage 5:) Auf Grund welcher eingehend darzustellenden Erwägungen wird die Bundesregierung dies unterlassen?
- 7) Wird die Bundesregierung gemäß Art. 126 b Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes (§ 1 Abs. 4 des Rechnungshofgesetzes) den Rechnungshof ersuchen, die vom Generalintendanten der Österreichischen Rundfunk GesmbH vorgenommene Geschäftsverteilung auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Rundfunkgesetzes zu überprüfen?
- 8) (Im Falle der Verneinung der Frage 7:) Aus welchen eingehend darzulegenden Gründen wird die Bundesregierung dies unterlassen?

.....